

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
München

MEAG EuroRent
(Anteilklasse A: ISIN DE0009757443, Anteilklasse I: DE000A0HF467)

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber: Änderung Anlagegrenzen

Mit Wirkung zum 31. Juli 2018 wird bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen nachfolgende Änderung der Anlagegrenzen in § 2 der Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend „BAB“) vorgenommen:

In Absatz 1 wird die „überwiegend“ Grenze für verzinsliche Wertpapiere um „europäische Aussteller“ erweitert.

Im Gegenzug wird in Absatz 3 die 25 Prozent Grenze für Wertpapiere außereuropäischer Aussteller gestrichen und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze angepasst. In Absatz 5 neu kommt es zudem zu einer Streichung von Satz 3, da dieser auf den gestrichenen Absatz 3 Bezug nimmt.

§ 2 der Besonderen Anlagebedingungen des MEAG EuroRent lautet ab dem 31. Juli 2018 daher wie folgt:

„§ 2 Anlagegrenzen

- 1. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren europäischer Aussteller bestehen.**
- 2. Der Erwerb von Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren ist bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens zulässig.**
- 3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.**
- 4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nachstehend genannter Aussteller mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:**
 - Bundesrepublik Deutschland**
 - Frankreich**

- **Großbritannien.**
- 5. **Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.**
- 6. **Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.“**

Die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 17. Mai 2018 genehmigt.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen zum 31. Juli 2018 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, die im Internet unter www.meag.com oder bei der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

München, im Juli 2018

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH

- Geschäftsführung -